

Wird die Entscheidung von den drei Mitgliedern der Kommission einstimmig getroffen, so ist sie unanfechtbar.

Ist die Entscheidung nicht einstimmig, so kan bei der Obergrenzwasserkommission unter der Bedingung Berufung eingelegt werden, dass der Berufende für sämtliche mit der Berufung verknüpften Kosten Sicherheit stellt.

Alle anderen Kosten bei der Ausarbeitung der Regulative werden von dem betreffenden Kreis und Amt je zur Hälfte beglichen.

Das endgültige Regulativ soll zugleich mit einem Verzeichnis der Unterhaltungspflichtigen mit Angabe der Kataster- und Grundbuchbezeichnungen ihrer Grundstücke gedruckt werden. Abdrücke sind den Vorständen aller Gemeinden, in denen Besitzungen liegen, die an der Unterhaltung des Wasserlaufs teilzunehmen haben, zuzustellen.

Treten später Änderungen in der Verteilung der Unterhaltungspflicht (Aufteilungen) ein, so ist dies den Gemeindevorständen mitzuteilen.

Artikel 7.

Änderung der Regulative.

Änderungen in den Vorschriften der Regulative können unter Beachtung des oben vorgeschriebenen Verfahrens von den gleichen Behörden vorgenommen werden, die nach Art. 6 das Regulativ ausgearbeitet haben.

Treten Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen ein, über die das Regulativ Aufschluss gibt, so ist dieses ohne weiteres zu berichtigen.

Artikel 8.

Allgemeine Unterhaltungspflicht.

Die Verpflichtung zur Unterhaltung der im Art. 1 genannten Wasserläufe liegt nach den für diese bisher geltenden Vorschriften entweder den Uferanliegern allein oder gleichzeitig anderen Eigentümern ob, die Nutzen oder Vorteil von dem Vorhandensein und dem guten Zustande der Wasserläufe haben.

Artikel 9.

Entschädigungen bei der allgemeinen Unterhaltung.

Die Anlieger haben bei der allgemeinen Unterhaltung die Ablagerung des Aushubs von Erde, Steinen, Kies, Sand, Hölzern und dergleichen auf den Ufergrundstücken ohne Entschädigung zu dulden und für die Beseitigung des Aushubs zu sorgen, soweit dieses zur Erhaltung eines ungehinderten Wasserabflusses notwendig und ohne ungebührliche Belastung der Anlieger möglich ist.

Dem Unterhaltungspflichtigen sowie seinen mit Berechtigungsschein versehenen Angestellten ist es gestattet, bei der Vorbereitung und Ausführung der Unterhaltungsarbeiten die Ufergrundstücke zu betreten und zu befahren sowie dort vorübergehend Materialien niederzulegen. Für die hierdurch verursachten Beschädigungen ist Erstattung zu leisten.

Wird eine gütliche Einigung nicht erreicht, ist die Höhe der Entschädigung von der Grenzwasserkommission festzusetzen.